PLANUNG + MONTAGE

für alle EQtherm® Flächenheiz- und Kühlsysteme

gültig ab 01.01.2023

Haftungsausschluss
Wir übernehmen keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Unser Top-Package: EQtherm® plus EQ P+M

Heizungsbaufachbetriebe, die mit EQ Planung + Montage zusammenarbeiten, gewinnen nicht nur Zeit für wichtige andere Aufgaben – sie senken auch die Verlegungskosten. Denn die routinierten Monteure von EQ P+M und die präzisen Abläufe in Planung und Logistik sorgen für perfekte Ergebnisse. Die Übergabe der zertifizierten EQ Flächenheiz- und Kühlsysteme erfolgt termingerecht inklusive umfassender Dokumentation:

- Geprüfte Systeme nach DIN EN 1264
- Wärme- und Trittschalldämmung gem. Gebäudeenergiegesetz (GEG), Wärmeschutznachweis und DIN 4109 (2017)
- EQ tec 5 Sicherheitsrohre gem. DIN 4726,16833/4 + ISO 10508
- Auf Wunsch Befüllung mit vollentsalztem Wasser gem. VDI 2035

Die lange Vorteilsliste für jeden Fachbetrieb:

- **Höchste Termintreue**
- **Bis zu 30% schnellere Montage und gesenkte Baukosten**
- **Alles aus einer Hand** (Systeme + Service) für rundum gesicherte Qualität
- **Nur ein Ansprechpartner,** der alle Wünsche erfüllt
- **Exklusiver Rundum-Service nur für SHK-Fachunternehmen,** inklusive Projektplanung, Mengenberechnung, Heizlastberechnung nach DIN 12831, Druckprüfung gemäß DIN/EN 1264, auf Wunsch Befüllung mit VE-Wasser gem. VDI 2035
- **100% Sicherheit** durch geprüfte und zertifizierte Produkte, erfahrene Monteure, EQ Bauleitung, Druckprotokoll, Bilddokumentation mit 5 Jahren Gewährleistung nach BGB § 634a.
- **Keine Abfälle, präzise Abrechnung pro Quadratmeter**
- **Erfolgreich in Deutschland, Österreich, den Benelux-Staaten und der Schweiz**

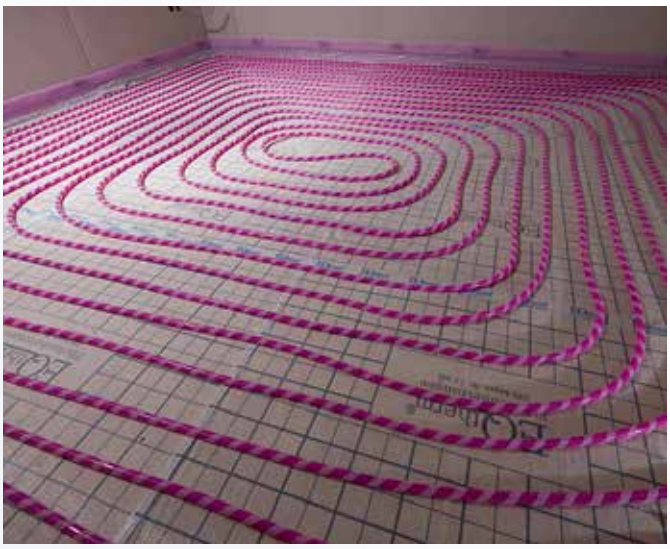

Fachgerecht montierte EQ Tackersysteme

Die Teams von EQ P+M liefern und verlegen jedes individuell geplante Tackersystem von EQtherm®: mit EQ Faltplatten und Rohren, mit Schüttungen, EQ Randdämmstreifen, EQ Tackernadeln und Klebeband sowie Presskupplungen und Dehnfugenschutzrohren, jeweils anteilig in den erforderlichen Mengen.

EQ P+M bietet weitere separate Leistungen an:

- Montage von Zusatzdämmungen aus EPS oder PIR, wenn nach GEG erforderlich
- Verlegung von Anbindeleitungen mit Dämmung oberhalb der Tacker-Faltplatte (Schutzschlauch) oder deren Einbettung in die Unterdämmung (Sandwichverlegung)
- Einbringung von Dehnfugenprofilen, Estrichmessstellen und der Bauwerksabdichtung

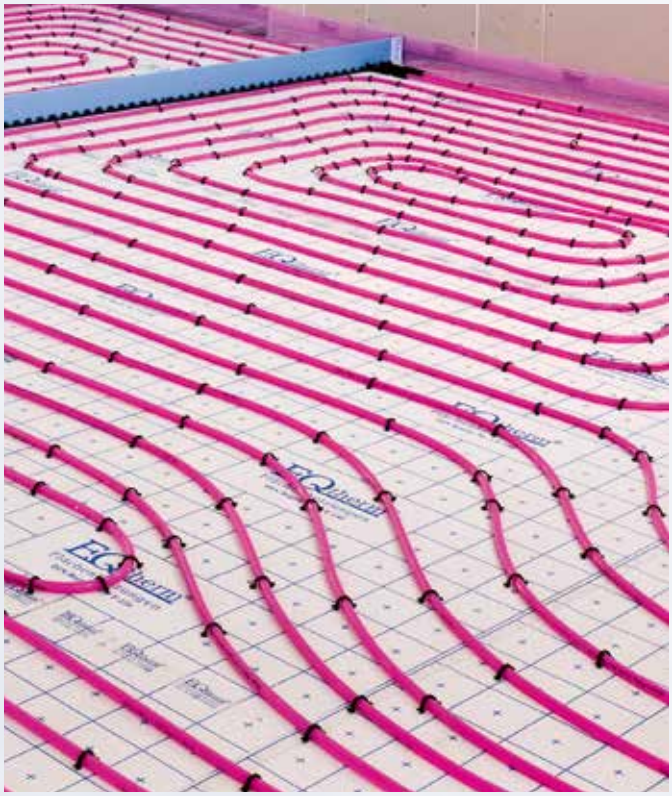

Separate Leistungen siehe Seite 8.

Aktive Flächen – Betrieb mit Vorlauftemperatur ca. 35°C

EQtherm® Auslegung VA 10 bis VA 20 (Preise inkl. Lieferung und Montageservice, einlagig)

EQ Tacker-Systemplatten + antlg. Schüttung, Klebeband, Tackernadeln, Randdämmstr., Presskupp., Dehnfug.-Schutzr.	Ausführung mit EQ PE-RT 5-Schichtenrohr mit außen liegender EVOH-Sperrschicht, 16 x 2,0 mm	Ausführung mit EQ tec 5 High Security mit innen liegender EVOH-Sperrschicht 16 x 2,0 mm
EQ Tacker-Faltplatte 20-2, 045 R = 0,444 m²k/W 28 dB, 4 kN/m²	Art.-Nr. PM 2035 **43,59 €/m²** FEMV	Art.-Nr. PM 2035-5+ **45,35 €/m²** FEMV
EQ Tacker-Faltplatte 25-2, 045 R = 0,556 m²k/W 28 dB, 4 kN/m²	Art.-Nr. PM 25235 **44,50 €/m²** FEMV	Art.-Nr. PM 25235-5+ **45,82 €/m²** FEMV

EQ Tacker-Systemplatten + antlg. Schüttung, Klebeband, Tackernadeln, Randdämmstr., Presskupp., Dehnfug.-Schutzr.	Ausführung mit EQ PE-RT 5-Schichtenrohr mit außen liegender EVOH-Sperrschicht, 16 x 2,0 mm	Ausführung mit EQ tec 5 High Security mit innen liegender EVOH-Sperrschicht 16 x 2,0 mm
EQ Tacker-Faltplatte 30-3, 045 R = 0,667 m²k/W 29 dB, 4 kN/m²	Art.-Nr. PM 3035 **45,35 €/m²** FEMV	Art.-Nr. PM 3035-5+ **47,12 €/m²** FEMV
EQ Tacker-Faltplatte 35-3, 045 R = 0,777 m²k/W 29 dB, 4 kN/m²	Art.-Nr. PM 3535 **45,94 €/m²** FEMV	Art.-Nr. PM 3535-5+ **47,95 €/m²** FEMV
EQ Tacker-Faltplatte 20-2, 040 R = 0,5 m²k/W 26 dB, 5 kN/m²	Art.-Nr. PM 2040 **46,24 €/m²** FEMV	Art.-Nr. PM 2040-5+ **47,05 €/m²** FEMV
EQ Tacker-Faltplatte 25-2, 040 R = 0,625 m²k/W 26 dB, 5 kN/m²	Art.-Nr. PM 2540 **44,79 €/m²** FEMV	Art.-Nr. PM 2540-5+ **46,48 €/m²** FEMV
EQ Tacker-Faltplatte 30-2, 040 R = 0,750 m²k/W 28 dB, 5 kN/m²	Art.-Nr. PM 3135 **47,46 €/m²** FEMV	Art.-Nr. PM 3135-5+ **48,55 €/m²** FEMV
EQ POR Tacker-Faltpl. 25-2, 032 R = 0,780 m²k/W 26 dB, 4 kN/m²	Art.-Nr. PM 25P35 **44,64 €/m²** FEMV	Art.-Nr. PM 25P35-5+ **46,92 €/m²** FEMV
EQ POR Tacker-Faltpl. 30-3, 032 R = 0,938 m²k/W 28 dB, 4 kN/m²	Art.-Nr. PM 3032 **46,65 €/m²** FEMV	Art.-Nr. PM 3032-5+ **48,28 €/m²** FEMV
EQ POR Tacker-Faltpl. 35-3, 032 R = 1,094 m²k/W 28 dB, 4 kN/m²	Art.-Nr. PM 3532 **52,86 €/m²** FEMV	Art.-Nr. PM 3532-5+ **54,50 €/m²** FEMV
EQ Tacker-Faltpl. Top 20, 035 R = 0,571 m²k/W 100 kPa*	Art.-Nr. PM 2235 **49,47 €/m²** FEMV	Art.-Nr. PM 2235-5+ **51,39 €/m²** FEMV
EQ Tacker-Faltpl. Top 30, 035 R = 0,857 m²k/W 100 kPa*	Art.-Nr. PM 3235 **50,24 €/m²** FEMV	Art.-Nr. PM 3235-5+ **52,23 €/m²** FEMV
EQ Tacker-Faltpl. Top 40, 035 R = 1,14 m²k/W 100 kPa*	Art.-Nr. PM 4035 **54,95 €/m²** FEMV	Art.-Nr. PM 4035-5+ **56,67 €/m²** FEMV

** Nutzlast bei 10% Stauchung*

Preise inkl. Verteiler (Typ Memory II + Klemmverschraubungen / Shorty Pro / Kunststoff)

Verteilerschränke und Regelungstechnik werden separat angeboten.

EQ Klettsysteme mit Montage, für Neubau und Renovierung

Auch EQ Klettsysteme werden von EQ P+M-Teams nach individueller Planung geliefert und montiert: inklusive EQ Klett-Faltplatten und EQ Klettrohre, mit Schüttungen, Randdämmstreifen, Klett-Verbindungsband sowie Presskupplungen und Dehnfugenschutzrohren, jeweils anteilig in den erforderlichen Mengen.

Mögliche separate Leistungen bietet EQ P+M auch für die Klettsysteme an:

- Verlegung von Zusatzdämmungen aus EPS oder PIR, wenn gemäß GEG erforderlich
- Einbettung von Anbindeleitungen in der Unterdämmung (Sandwichverlegung)
- Einbringung von Dehnfugenprofilen, Estrichmessstellen und der Bauwerksabdichtung

Separate Leistungen siehe Seite 8.

Aktive Flächen – Betrieb mit Vorlauftemperatur ca. 35°C

EQtherm® Auslegung VA 10 bis VA 20 (Preise inklusive Montageservice, einlagig)

EQ Klett-Systemplatten + antlg. Schüttung, Klett-Verbindungsb., Randdämmstr., Pressklupp., Dehnfug.-Schutzr.	Ausführung mit EQ Klett tec 5 Speed mit innen liegender EVOH-Sperrschicht 16 x 1,5 mm	Ausführung mit EQ Klett tec 5 Speed mit innen liegender EVOH-Sperrschicht 12 x 1,3 mm
EQ Klett Faltpl. 20-2, 045 R = 0,444 m²K/W 28 dB, 4 kN/m²	Art.-Nr. PM SK 2035-5S **50,46 €/m²** FEMV	Preis auf Anfrage
EQ Klett Faltpl. 30-3, 045 R = 0,667 m²K/W 29 dB, 4 kN/m²	Art.-Nr. PM SK 3035-5S **53,05 €/m²** FEMV	Preis auf Anfrage
EQ Klett Faltpl. 30-2, 040 R = 0,750 m²K/W 28 dB, 5 kN/m	Art.-Nr. PM SK 3135-5S **54,36 €/m²** FEMV	Preis auf Anfrage
EQ POR Klett Faltpl. 25-2, 032 R = 0,780 m²K/W 26 dB, 4 kN/m	Art.-Nr. PM SK 25P35-5S **53,05 €/m²** FEMV	Preis auf Anfrage
EQ POR Klett Faltpl. 30-3, 032 R = 0,938 m²K/W 28 dB, 4 kN/m	Art.-Nr. PM SK 30P35-5S **54,36 €/m²** FEMV	Preis auf Anfrage
EQ Glasf. Klettplatte 30-5, 032 R = 0,938 m²K/W 3,5 kN/m	Art.-Nr. PM GF 3035-5S **80,17 €/m²** FEMV	Preis auf Anfrage
EQ Klett Faltpl. Top 10, 035 R = 0,286 m²K/W 150 kPa*	Art.-Nr. PM SK 1035-5S **52,29 €/m²** FEMV	Art.-Nr. PM SK 1035-5S 12 **49,48 €/m²** FEMV
EQ Klett Faltpl. Top 15, 035 R = 0,429 m²K/W 150 kPa*	Art.-Nr. PM SK 1535-5S **53,66 €/m²** FEMV	Art.-Nr. PM SK 1535-5S 12 **50,64 €/m²** FEMV
EQ Klett Faltpl. Top 30, 035 R = 0,857 m²K/W 100 kPa*	Art.-Nr. PM SK 3235-5S **63,71 €/m²** FEMV	Preis auf Anfrage
EQ Reno Klettplatte 4.0 130 N/cm²	Art.-Nr. PM OV Reno Kl 16** **61,22 €/m²** FEMV	Art.-Nr. PM OV Reno Kl** **58,59 €/m²** FEMV

** Nutzlast bei 10% Stauchung*

*Preise inkl. Verteiler (Typ Memory II + Klemmverschraubungen / Shorty Pro / Kunststoff) / ** Preise exklusive Verteiler*
Verteilerschränke und Regelungstechnik werden separat angeboten.

Separate Leistungen

Lieferung und Montage der Zusatzdämmungen gemäß Energiebilanz, GEG oder bauseits vorgegebener Höhen, sowie nach vorhergehender Prüfung des Ist-Zustands vor Ort: Die Anarbeitung an bodenverlegte Kabel und Rohre erfolgt mit Schüttung.

EQ Dämmplatten	R-Wert	Art.-Nr.	Rabatt-Grp.	VPE	Preis
***EQ DEO WLS 035** ,100 kPa, aus Polystyrolhartschaum nach DIN EN13163 und DIN 4108*					
Dämmstärke: 20 mm	R = 0,571 m²k/W	PM 2035 ZD	ZDV	m²	5,73 € pro m²
Dämmstärke: 30 mm	R = 0,857 m²k/W	PM 3035 ZD	ZDV	m²	8,40 € pro m²
Dämmstärke: 40 mm	R = 1,143 m²k/W	PM 4035 ZD	ZDV	m²	10,70 € pro m²
Dämmstärke: 50 mm	R = 1,429 m²k/W	PM 5035 ZD	ZDV	m²	13,94 € pro m²
Dämmstärke: 60 mm	R = 1,714 m²k/W	PM 6035 ZD-B	ZDV	m²	16,71 € pro m²
Dämmstärke: 70 mm	R = 2,000 m²k/W	PM 7035 ZD	ZDV	m²	19,49 € pro m²

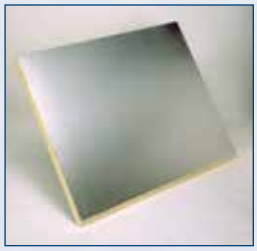

***EQ PIR WLS 023**, 150 kPa, aus PIR-Hartschaum nach EN 13165 und DIN 4102 mit beidseitiger Aluminiumbeschichtung, FCKW- und HFCKW-frei*					
Dämmstärke: 20 mm	R = 0,869 m²k/W	PM 2025 ZDP	ZDPV	m²	13,98 € pro m²
Dämmstärke: 30 mm	R = 1,304 m²k/W	PM 3025 ZDP	ZDPV	m²	16,82 € pro m²
Dämmstärke: 40 mm	R = 1,739 m²k/W	PM 4025 ZDP	ZDPV	m²	19,89 € pro m²
Dämmstärke: 50 mm	R = 2,174 m²k/W	PM 5025 ZDP	ZDPV	m²	22,66 € pro m²
Dämmstärke: 55 mm	R = 2,391 m²k/W	PM 5525 ZDP	ZDPV	m²	25,57 € pro m²
Dämmstärke: 60 mm	R = 2,609 m²k/W	PM 6023 ZDP	ZDPV	m²	26,76 € pro m²

	Art.-Nr.	Rabatt-Grp.	VPE	Preis
Dehnfugen liefern + setzen	PM DEHNFUGEN	EQ P+M	1 m	9,61 €
Estrichmessstellen setzen	PM MESSSTELLE	EQ P+M	1 Stück	9,61 €
Sandwichverlegung*	PM 800015	EQ P+M	m²	23,58 €
Schutzschlauch liefern + setzen	PM Schutzschlauch	EQ P+M	1 m	5,99 €
Bauwerksabdichtung	PM FLOORJET	EQ P+M	m²	17,20 €

** Mindestzusatzdämmung von 60 mm erforderlich*

Auszug Planungsbeispiel mit Auslegung und Verlegedaten

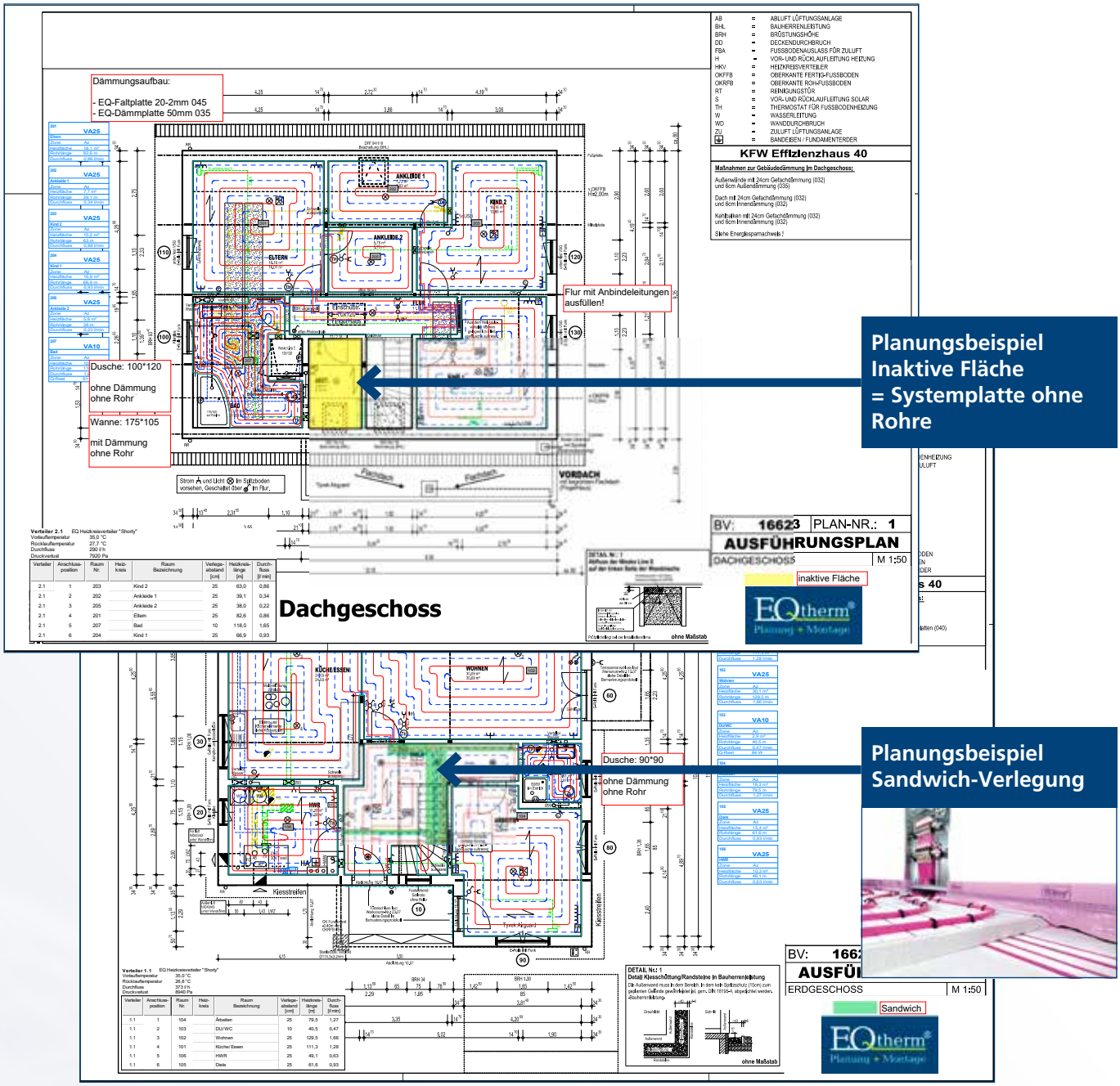

EQtherm® Flächenheizung

nach DIN EN 1264

Auslegung

Vorlauftemperatur: 35 °C

Verteiler 1 Verteiler Erdgeschoß

Raum Nr.	Raum Bezeichnung	ti [°C]	Fb R.lb [m²K/W]	q spez. [W/m²]	q eff. [W/m²]	Q-Rest Fbh [W]	tv-tr [K]	VA [cm]	Heiz-fläche [m²]	tfb [°C]	Anb. Fläche [m²]
EQ Tacker	Zementestrich über Rohr: 45 mm										
101	Diele	20	0,020	40	44		10	**15**	11,5	24,3	
102	Wohnen/Essen	20	0,020	34	41		11	**15**	47,6	24,0	
[illegible]	[illegible]	20	0,020	43	44		10	**15**	11,5	24,3	
[illegible]	[illegible]	24	0,020	85	46	-147	5	**10**	3,8	28,5	

Kreislänge gesamt [m]	Wasser-menge [kg/h]	Druckverlust gesamt [Pa]	Druckverlust Ventile [Pa]	v [m/s]	Ventil-einstellung U1	Durch-fluss [l/min]
[illegible]	[illegible]	[illegible]				
76,8	46	1574		0,11		0,8
79,8	37	1348		0,09		0,6
77,1	50	1712		0,12		0,8
38,0	36	581		0,09		0,6

nach DIN EN 1264

Verlegedaten

Raum Nr.	Raum Bezeichnung	Zone	Heiz-fläche [m²]	VA [cm]	Anzahl Heiz-kreise	Länge Heizkreis [m]	Ventil-einstellung U1	Durch-fluss [l/min]	nicht belegt [m²]	Wd kz	Einzel-raum-regel.
Verteiler 1	EQ Heizkreisverteiler "Memory", Eck, EQ Verteilerschrank AP, Verteiler Erdgeschoß										
EQ Tacker	EQ PROtec 5 High Security 16x2 mm										
101	Diele	Az	11,5	**15**	1	76,8		0,8	4,0	5	1
102	Wohnen/Essen	Az	47,6	**15**	4	79,8		0,6		5	1
103	Küche	Az	11,5	**15**	1	77,1		0,8	3,0	5	1
104	Dusche/WC	Az	3,8	**10**	1	38,0		0,6	1,5	5	1

EQ Industrieflächenheizung- und Kühlung

Aktive Flächen mit Vorlauftemperatur ca. 35°C

Ausführung mit EQ tec 5 High Security 20 x 2 mm mit innen liegender EVOH–Sperrschicht und Bindedraht (Montage auf bauseitig verlegten Stahlgittermatten)			
VA 15	**VA 20**	**VA 25**	**VA 30**
Art.Nr.: PM Indu 15 **40,43 €/m²** FEMV	Art.Nr.: PM Indu 20 **32,82 €/m²** FEMV	Art.Nr.: PM Indu 25 **29,00 €/m²** FEMV	Art.Nr.: PM Indu 30 **25,15 €/m²** FEMV

Verteiler, Verteilerschränke und Regelungstechnik werden separat angeboten.

Allgemeine Geschäftbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma EQtherm Planung und Montage GmbH für die Lieferung und Montage von Flächenheiz- und -kühlsystemen.

§1 Geltung der Bedingungen

Für sämtliche von uns erbrachten Leistungen geltend unsere nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich.
Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
Gegenüber Unternehmern geltend sie auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vorgelegt wurden. Sie geltend auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
Spätestens mit der Entgegennahme der Waren bzw. Leistungen gelten diese Bedingungen als vereinbart.
Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird insoweit differenziert.
Bestandteil des zwischen uns und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages sind darüber hinaus die VOB/B sowie die Technischen Vorschriften für Bauleistungen, VOB/C, in der jeweils geltenden Fassung.

§2 Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Auftragsvergaben und Bestellungen haben schriftlich zu erfolgen.
Auf spätere Änderungen oder Ergänzungen, die von der ursprünglich, schriftlich geschlossenen Vereinbarung abweichen, können sich die Vertragsparteien nur berufen, wenn sie schriftlich vorgenommen wurden.
Alle in unseren Angeboten und/oder Kostenanschlägen genannten Massen stellen nur die annähernd ermittelten Werte dar. Die den Abrechnungen zugrunde zu legenden endgültigen Massen richten sich nach den durch Aufmass festzustellenden, tatsächlich ausgeführten Lieferungen und Leistungen, bei Stundenlohnarbeiten nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.
An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung für unsere Leistungserbringung zu zahlen. Maßgeblich sind die im Vertrag individuell vereinbarten Preise. Skontoabzüge werden nicht gewährt, es sei denn, mit dem Auftraggeber wurde etwas abweichendes schriftlich vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
Wir sind berechtigt, im Vertrag nicht vereinbarte und vom Auftraggeber nachträglich gewünschte Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung zu stellen.
Für in sich abgeschlossene Leistungsteile kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von uns eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes verlangt werden.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

Liefertermine, Lieferfristen, Ausführungstermine und Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie vereinbart oder nach Vertragsschluss durch uns schriftlich bestätigt wurden.
Die Einhaltung unserer Liefer- und/oder Ausführungsverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages behalten wir uns vor.
Vereinbarte oder von uns bestätige Liefer- und/oder Ausführungstermine werden dann unverbindlich, wenn der Auftraggeber nach Vertragsschluss mit uns Ergänzungen und/oder Änderungen am Vertragsgegenstand vereinbart. Wir sind in diesen Fällen verpflichtet, dem Auftraggeber einen neuen Liefer- bzw. Ausführungstermin zu benennen. Wir sind ausdrücklich zu Teilleistungen berechtigt.
Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwa erforderlicher Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche behalten wir uns ausdrücklich vor.

§ 5 Gewährleistung

Wir übernehmen die Gewährleistung für die Mangelfreiheit des Liefergegenstandes im Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Abnahme).
Nimmt der Auftraggeber das hergestellte Gewerk in Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Gewährleistungsrechte nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehalten hat.
Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl eine Nacherfüllung oder eine Neuherstellung. Im Fall der Nacherfüllung sind wir zur Übernahme aller zum Zweck der Mangelbeseitigung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten verpflichtet.
Sollte die vorgenannte Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Auftraggeber das Wahlrecht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei schuldhafter Verzögerung der Nacherfüllung oder wenn diese zum zweiten Male misslingt. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht.

§ 6 Haftung für Schäden

Ein Anspruch des Auftraggebers gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz wegen vertraglicher Pflichtverletzung sowie aus Delikt besteht nur in den Fällen, in denen auf unserer Seite wenigstens grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorliegt oder aber der Schaden aufgrund eines Ereignisses eingetreten ist, der arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werks übernommen wurde. Dies gilt auch für den Fall der Verzögerung der Leistung.
Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorgeworfen werden kann, ist diese Schadensersatzhaftung gegenüber Unternehmern auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
Unsere Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht unbeschränkt; dies gilt auch für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen für jede Form des Verschuldens, wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt haben. Gegenüber Unternehmern ist in diesen Fällen unsere Haftung – falls uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorgeworfen werden kann - auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 7 Verjährung

Der Beginn der Verjährung folgt den gesetzlichen Vorschriften.
Die Verjährungsfrist läuft unabhängig davon, ob der Auftraggeber wegen geltend gemachter Gewährleistungsansprüche in Verhandlungen mit uns eintritt. Eine Hemmung der Verjährung tritt jedoch in dem Zeitpunkt ein, in dem wir dem Auftraggeber schriftlich erklären, die Gewährleistungsansprüche seien berechtigt.
Soweit eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers beruht, nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres, beginnend mit der Entstehung des Anspruches. Dies gilt nicht für Schäden aufgrund eines Mangels des hergestellten Werks.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Materialien bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten, vollständigen Vergütung vor.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Materialien bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung (einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent) mit dem Auftraggeber vor.

Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, sind wir berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind darüber hinaus berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Frist die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen herauszuverlangen.

Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück/Gebäude des Auftraggebers, der Unternehmer ist, oder eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die ihm aus einer etwaigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab.

Bei Zugriffen Dritter auf den Liefergegenstand, insbesondere im Wege von Vollstreckungsmaßnahmen, ist der Auftraggeber, der Unternehmer ist, verpflichtet, auf unser Vorbehaltseigentum hinzuweisen und uns noch am Tage der Maßnahme zu unterrichten. Bei versäumter oder verspäteter Anzeige haftet der Auftraggeber für den hieraus entstandenen Schaden.

Wird die Vorbehaltsware vor Weiterverkauf durch den Auftraggeber, der Unternehmer ist, verarbeitet, vermischt, verbunden oder verbraucht, so überträgt der Auftraggeber uns zur Sicherung der Forderung bereits jetzt sein (Mit)Eigentum an der neu entstandenen Sache wertanteilig in Höhe des Wertes der gelieferten Sache, mit der gleichzeitigen Vereinbarung, die Sache für uns unentgeltlich zu verwahren. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

Der Auftraggeber tritt uns auch diejenigen Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen ab, die ihm aus der Verbindung der Sache mit einem Grundstück erwachsen.

Wird der Liefergegenstand durch Dritte beschädigt oder zerstört, tritt der Auftraggeber uns bei bestehendem Zahlungsverzug bereits jetzt seine diesbezüglichen Ansprüche gegenüber dem Dritten in vollem Umfang ab.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Unsere Berechtigung, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns allerdings, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Ist dies der Fall, sind wir berechtigt, die Bekanntgabe der Schuldner der abgetretenen Forderungen und die Abgabe aller zum Einzug der Forderungen notwendigen Informationen vom Auftraggeber zu verlangen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, alle mit der abgetretenen Forderung im Zusammenhang stehenden Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung offenzulegen.

Übersteigt der Wert der uns vom Auftraggeber gestellten Sicherheiten aufgrund der vorstehenden Absätze die zu sichernde Forderung um mehr als 10%, so geben wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

§ 9 Zahlung

Die von uns in Rechnung gestellten (Teil)Forderungen sind entsprechend den im Angebot, in der Auftragsbestätigung und/oder in der Rechnung individuell enthaltenen Zahlungsdaten, spätestens aber 30 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Auftraggebers zu verrechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind diese zunächst mit der Zahlung zu verrechnen.

Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind wir berechtigt, vom Verzugszeitpunkt an gegenüber Verbrauchern Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins, gegenüber Unternehmern Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins nach § 288 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche, auf die er sein Recht zum Zurückbehalt stützt, auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.

§ 10 Aufrechnung

Zur Aufrechnung ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche, auf die er sein Recht zur Aufrechnung stützt, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für diese Verkaufsbedingungen sowie für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz unseres Unternehmens.

Im Falle der Unwirksamkeit einer dieser Bestimmungen berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Dürrholz-Daufenbach, im Januar 2020